



8564 Krottendorf 161 | Tel.Nr. 03143/22 22 Fax.DW 20 | Email: gde@krottendorf-gaisfeld.gv.at | www.krottendorf-gaisfeld.gv.at

Postaufgabe 15.07.2024



Hochwasser in unserer Gemeinde

Information zum Privatschadens- ausweis lt. Richtlinie Katastro- phenfonds

Was kann Gegen- stand einer Katastro- phenentschädigung sein?

Die Beseitigung außergewöhnlicher Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen physischer (natürlicher) und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind.

Welche Schäden sind nicht abgedeckt?

Einnahmefall durch Betriebsunterbrechungen, Schäden an privaten Kraftfahrzeugen, Folgeschäden aus einem Katastrophenereignis, Schäden an Luxusgegenständen, wie Schmuck, Antiquitäten, Pelze, Gemälde, Skulpturen, Swimmingpools, Saunas, Schäden an Sportausrüstungen, Zelte- und Campingausrüstung, Zubehör für private Tierhaltung, Sammlungen aller Art, Schäden an privaten Teichanlagen. Schäden bis zu einer Höhe von EUR 1.000,- werden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht entschädigt.

Eventuelle Versicherungsleistungen sind der Behörde mitzuteilen und werden von der förderungswürdigen Schadenssumme abgezogen.

Höhe der Entschädigung

Bei Gebäudeschäden 50% des, bei Schäden aufgrund von Erdbeben 40%, bei sonstigen Schäden 30% der festgestellten Schadenssumme. In Härtefällen sind höhere Entschädigungen möglich.

Vorgangsweise

Sofortige (Foto-)Dokumentation des Schadens, anschlie-

ßend Meldung online (hier: https://egov.stmk.gv.at/eform/intern/start.do?wfjs_enabled=true&wfjs_orig_req=/start.do?generalid=LF_FO_KF_P&antragtype=neu#) oder **persönlich auf dem Gemeindeamt**. Pro Schadensart (siehe unten) ist ein **Meldeformular** auszufüllen.

Nach Erstprüfung durch die Gemeinde wird der Antrag an die Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Die BH beauftragt Sachverständige mit der Begutachtung des Schadens. Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft und stellt eventuelle Versicherungsleistungen fest. Nach Freigabe durch die zuständige Abteilung der Landesregierung wird die Entschädigung ausbezahlt.

Mögliche Schadensarten

01 Gebäude, bauliche Anlagen, Inventar, 02 Schäden an Flur, Ernte, Vieh, 03 Schäden an Wald oder Waldbodenverlust, 04 Schaden durch Erdbeben, 05 Schäden an privaten Straßen, Wegen, oder Brücken, 06 Schäden an privaten Forststraßen oder -brücken

Fristen

Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar müssen innerhalb von 2 Monaten ab Eintritt des Schadens gemeldet werden. Alle anderen Schäden müssen innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.

Auszahlung

Bei Schadensart 01 werden Entschädigungen von der Abteilung 10 ausgezahlt. Bis zu einem Auszahlungsbetrag von € 2.500,- müssen Sie eine fotografische Dokumentation nach der Wiederherstellung des Schadens bei der BH abgeben. Erst dann wird der Entschädigungsbetrag überwiesen.

Ab einem Auszahlungsbetrag von mehr als € 2.500,- müssen Rechnungen in der Höhe des Auszahlungsbetrages vorliegen, bevor das Geld überwiesen wird. Bei Schadensart 02 erhalten Sie den Entschädigungsbetrag von der Abteilung 10 direkt ausbezahlt. Bei Schadensarten 03-06 zahlt die zuständige Abteilung aus, nachdem Sachverständige den Schaden geschätzt haben.



Österreich hilft Österreich

Akuthilfefonds Österreich hilft Österreich - Überbrückungshilfe

Ziel des Akuthilfefonds - Österreich hilft Österreich Überbrückungshilfe

Der Akuthilfefonds - Österreich hilft Österreich Überbrückungshilfe dient dazu, bis zum Einsetzen der ersten Zahlungen der Landesregierung und der Versicherung den täglichen Bedarf zu sichern und schnelle Hilfe zu ermöglichen. Dazu zählt der Ankauf dringend benötigter Haushaltsgeräte. Pro Haushalt (Hauptwohnsitz) kann nur ein Antrag gestellt werden.

Wie erhalte ich die Überbrückungshilfe aus dem Akuthilfefonds - Österreich hilft Österreich?

Formulare für die Überbrückungshilfe erhalten Sie online (<https://helfen.orf.at>) oder im Gemeindeamt Krottendorf-Gaisfeld.

Wie wird geholfen?

Die Überbrückungshilfe des Akuthilfefonds - Österreich hilft Österreich (Maximalbetrag 2.100,- Euro) erfolgt per Überweisung nach Prüfung des Antrags durch die Hilfsorganisation. Die Auszahlung erfolgt im Auftrag von ÖHÖ durch die Caritas der Erzdiözese Wien. In dem Zusammenhang werden die Anträge zentral erfasst und geprüft, um Doppelförderungen zu vermeiden.

Was wird von der Überbrückungshilfe des Akuthilfefonds – Österreich hilft Österreich nicht unterstützt:

Zweitwohnsitze, betriebliche Einrichtungen

Ablauf der Hilfe

- 1 Formular „Ansuchen um Überbrückungshilfe des Akuthilfefonds - Österreich hilft Österreich “ ausfüllen und unterschreiben
- 2 Formular im Gemeindeamt Krottendorf-Gaisfeld unter Vorlage von Fotos bestätigen lassen
- 3 Gemeindeamt übermittelt an die Caritas der ED Wien, die für ÖHÖ die Überweisung an Sie übernimmt
- 4 Das Geld wird binnen weniger Tage angewiesen

Caritas Soforthilfe bei Katastrophen

Für betroffene Privathaushalte gibt es von der Caritas – unter bestimmten Kriterien – eine einkommensunabhängige Soforthilfe von Euro 1000,- pro Haushalt.

Die Kriterien sind:

- die Wohnung ist nicht mehr bewohnbar oder
- alltagswichtige Dokumente sind zu Schaden gekommen (z.B. Bankomatkarte oder Führerschein wurde beschädigt) oder
- die Versorgung mit Lebensmitteln ist nicht sichergestellt oder
- die Versorgung mit Kleidung ist nicht sichergestellt oder
- alltagswichtige E-Geräte funktionieren nicht mehr (Kühlschrank, E-Herd oder Waschmaschine)

Bitte nehmen Sie Kontakt mit Sabine Spari, MSc (Caritas der Diözese Graz-Seckau auf) unter +43 676 88015 8562 oder sabine.spari@caritas-steiermark.at auf.

Caritas

Diakonie



volkshilfe.